



Modul

3

Arbeitsanweisung für Ausbildungsleiter und Sprunglehrer



Inhalt

1. Arbeitsanweisung für Ausbildungsleiter	4
1.1. Allgemein.....	4
1.2. Kontrolle des Lehrereinsatzes	4
1.3. Meldung der Sprungschüler/innen beim Beauftragten	4
1.4. Einzug aller erforderlichen Unterlagen der Schüler	5
1.5. Meldung der Schüler/innen zur Prüfung	5
1.6. Erstellung des jährlichen Ausbildungsberichtes.....	5
1.7. Zusammenarbeit mit technischem Personal.....	5
1.8. Beurteilung des eingesetzten Materials.....	6
1.9. Führung der Ausbildungsnachweise	6
1.10. Kontrolle der Versicherungsaufgaben.....	7
1.11. Belehrungen	7
1.12. Verfahren bei Minderjährigen.....	7
1.13. Schüler wechselt Ausbildungsbetrieb	8
1.14. Aktualisierung der Checkliste für Unfälle	8
1.15. Delegation von Aufgaben	9
1.16. Sonstiges.....	9
2. Arbeitsanweisung für Sprunglehrer/innen	10
2.1. Allgemein.....	10
2.2. Kontrolle aller erforderlichen Ausbildungsbedingungen	10
2.3. Schirmeinteilung.....	11
2.4. Kontrolle der Schirmtechnik.....	11
2.5. Kontrolle beim Packen	11
2.6. Kontrolle der Ausrüstung	12
2.7. Erteilung eines Sprungauftrages	12
2.8. Meteorologische Voraussetzungen.....	13
2.9. Das Absetzen	13
2.10. Beladen der Absetzmaschine	14
2.11. Beobachtung der Schüler/innen	15
2.12. Sprungbewertung.....	15
2.13. Einstellung des Schulbetriebes.....	16
2.14. Führen des Ausbildungsnachweises / Hauptsprungbuches.....	16
2.15. Führen der Sprungbücher	18
2.16. Das Ausbildungshandbuch	19
2.17. Weiterbildung.....	19
2.18. Sonstiges.....	19



3. Organisation eines Sprungtages: (möglicher Ablauf)	20
4. Anregungen zum Ausbildungshandbuch (AHB Teil I)	22



1. Arbeitsanweisung für Ausbildungsleiter

1.1. Allgemein

Dem Ausbildungsleiter (AL) obliegt die organisatorische Leitung des Ausbildungsbetriebes. Er hat sowohl die Sprungbetriebsleitung als auch die Aufsichtspflicht über die gesamte Ausbildung. Er muss dafür sorgen, dass die Ausbildungsrichtlinien organisatorisch, personell und materiell, sowie in ihrer Ausführung durch die eingeteilten Sprunglehrer eingehalten werden. Dazu gehört:

- Ausbildung im Rahmen der Ausbildungserlaubnis und des AHB
- Ausbildung im Rahmen aller Sicherheitsbestimmungen und Platzaufgaben
- Eignung aller Ausbildungsstätten und Ausbildungsanlagen sicherstellen
- regelmäßige Überprüfungen bzgl. Neuerungen und Updates
- Lufttüchtigkeit und Eignung sämtlicher Schulungs-Sprungsysteme sicherstellen
- Dritthaftpflicht für die Schulsysteme sicherstellen
- evtl. Unfallversicherungen für die Schulsysteme abschließen

Mindestens einmal jährlich sollte der Ausbildungsleiter durch eine Lehrerbesprechung diese Aufgaben wahrnehmen, sowie in der Praxis die dort festgelegten Vorgehensweisen ständig überwachen. Ebenfalls muss der Ausbildungsleiter die komplette Ausbildungsorganisation einmal im Jahr überprüfen und dabei aktualisieren. Er ist darüber hinaus für eine ordentliche Verwaltung aller Ausbildungsunterlagen zuständig. Er hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsmaterialien bzw. Hilfsmittel, speziell für die praktische Vorausbildung, einen möglichst situationsgerechten und realitätsbezogenen Ausbildungsablauf erlauben. Zu solchen Hilfsmitteln gehören:

- Übungsgurtzeug(e) mit Bedieneinrichtungen (= Griffen) (bspw. "Hängergurtzeug mit Falltüreffekt")
- Absprungplattform (Flugzeugtür-Attrappe mit Schaumstoffmatte)
- Videos / Fotos von Öffnungsstörungen bzw. Fehlöffnungen
- Luftbild des Sprunggeländes
- Rollbrett / Drehteller
- Horizontalhänger (optional)
- möglichst Holz-Gliederpuppe
- möglichst "Höhenmesser-Uhr"
- eventuell Modelle (Flugzeug, Windsack, Lande-T, Flächenschirm)

Je nach Organisation des Ausbildungsbetriebes können bestimmte Aufgaben zwar delegiert werden, dennoch bleiben sie weiterhin unter der Kontrolle des Ausbildungsleiters.

Im Falle der Abwesenheit muss der Ausbildungsleiter eine Vertretung bestimmen, welche die Sprungbetriebsleitung für die Schüler übernimmt. Diese Vertretung muss während des Schülersprungbetriebes vor Ort sein und soll in ihrer Kompetenz einem Ausbildungsleiter entsprechen.

1.2. Kontrolle des Lehrereinsatzes

Der AL ist dafür verantwortlich, dass nur Sprunglehrer im Betrieb eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Berechtigung sind (je nachdem ohne oder mit AFF Befähigung).

Nach entsprechender Meldung beim Beauftragten ist es möglich, für max. 6 Monate auch ausländische Gastlehrer einzusetzen.

1.3. Meldung der Sprungschüler/innen beim Beauftragten

Die Meldung ist erst zur Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung erforderlich. Bei Beginn der Ausbildung ist keine Meldung erforderlich, wenn der Schüler das Mindestalter nach § 17 LuftPersV hat.



1.4. Einzug aller erforderlichen Unterlagen der Schüler

Voraussetzung für die Schulung von Fallschirmspringern im Rahmen der Ausbildungserlaubnis des Beauftragten ist die Vorlage von allen erforderlichen Papieren des Schülers (§ 16 LuftPersV). Alle wesentlichen Daten sollen im Hauptsprungbuch ersichtlich und quittiert sein.

Bei Minderjährigen ist eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Unterzeichnung einer Haftungsvereinbarung wird empfohlen.

1.5. Meldung der Schüler/innen zur Prüfung

Der AL muss Sprungschüler zur Prüfung bei der Geschäftsstelle namentlich über eine Email anmelden. Er legt dabei das Prüfungsdatum, den Prüfungsort und die Wahl des Prüfungsrates fest.

Zur Prüfung sind dem Prüfungsrat alle erforderlichen Unterlagen des Prüflings vorzulegen:

- Befähigungsnachweis Theorie und Praxis mit Antrag des Prüflings auf Abnahme der Prüfung und Ausstellung der Lizenz (siehe Formular)
- lesbare Kopie eines gültigen Identitätsdokumentes (bspw. Personalausweis), welche durch einen/den Prüfungsrat bestätigt wird
- per Vorgabe des Beauftragten: Bestätigung über die Teilnahme an "Sofortmaßnahmen am Unfallort" (oder ersatzweise Kopie Führerschein)
- per Vorgabe des Beauftragten: 1 aktuelles Passbild (kommt auf die Lizenz)
- Bargeld oder Zahlungsbeleg in Höhe der Prüfungs- und Ausstellungsgebühr

Der Prüfungsrat stellt in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsleiter das Einreichen der Prüfungsunterlagen und der Prüfungsnachweise an die Geschäftsstelle sicher. Die Geschäftsstelle überprüft die Papiere auf Stimmigkeit und stellt bei bestandener Prüfung die Lizenz aus.

Nichtbestandene Prüfungen verbleiben bis zur Prüfungswiederholung in der Verwaltung der Ausbildungsleiter. Über eine angemessene Nachschulung und den Nachprüftermin entscheidet der Prüfungsrat. Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf dabei maximal dreimal wiederholt werden, praktische Prüfungswiederholungen sind nicht begrenzt.

1.6. Erstellung des jährlichen Ausbildungsberichtes

Bis zum 28.02. eines jeden Jahres muss der AL einen Kurzbericht über den Ausbildungsbetrieb des abgelaufenen Jahres dem Beauftragten vorlegen. Dazu ist das entsprechende Formblatt des Verbandes zu verwenden.

1.7. Zusammenarbeit mit technischem Personal

Der AL muss mit einem Fallschirmtechniker bzw. -wart eng zusammenarbeiten und organisatorisch sicherstellen, dass die in der Ausbildung eingesetzten Fallschirmsysteme den technischen Normen entsprechen.

Der AL muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass alle in der Ausbildung eingesetzten Schulungsgeräte (Haupt- und Reserveschirme, Öffnungsautomaten und Gurtzeuge) nach den gültigen Bestimmungen der LuftGerPV einen gültigen Lufttüchtigkeitsnachweis haben und ständig von berechtigtem Personal gewartet werden (fristgerechte Reservepackungen, Wartung der Öffnungsautomaten, usw.). Er muss im Zweifelsfalle beim Betrieb beschädigtes



Material aus dem Verkehr ziehen und es einem fallschirmtechnischen Betrieb zur Überprüfung vorlegen.

1.8. Beurteilung des eingesetzten Materials

Der AL muss den grundsätzlichen Gebrauch eines Fallschirmsystems zur Ausbildung autorisieren. Es spielen sowohl dessen Passform wie auch die darin befindlichen Fallschirmgrößen eine Rolle.

Für die Ausbildung können sowohl Rundkappen- als auch Flächenfallschirme (als Haupt- und Reservefallschirme) verwendet werden. Die verwendeten Fallschirmkappen müssen von ihrer Größe und Tragfähigkeit, als auch von ihren Flugeigenschaften als Schulfallschirme geeignet sein.

Alle in der Ausbildung eingesetzten Sprungfallschirmsysteme müssen mit einem muster-, stück- bzw. nachgeprüften und funktionstüchtigen Öffnungsautomaten auf den Reservefallschirm und mit einer Reserve-Static-Line (RSL) ausgerüstet sein.

Für die Verwendung bei Sprüngen nach der AFF Ausbildungsmethode sind elektronische Öffnungsautomaten vorgeschrieben.

Sprungschüler müssen bei den Ausbildungssprüngen Hartschalen-Helme als Kopfbedeckung benutzen.

Für die Anfänger-Schulung auf Flächenfallschirmen wird die Benutzung von Funkempfängern als sinnvoll erachtet. Dies soll die Gefahr von Steuerfehlern verringern. Der Einsatz der Funkempfänger steht im Ermessen des AL und bedarf der besonderen Kompetenz des bedienenden Lehrpersonals.

Für die manuellen Ausbildungssprünge dürfen bei Anfängern nur Sprungfallschirmsysteme mit Auslösegriff und Sprungfeder-Hilfsschirm verwendet werden. Erst bei ausreichender Erfahrung der Schüler sind andere Öffnungssysteme (Throw-Out oder Pull-Out Systeme) erlaubt (siehe Ausbildungsplan).

Im Rahmen von AFF Ausbildungssprüngen ist die Verwendung von Throw-Out Systemen unter Beachtung der Besonderheiten von Beginn an zulässig (siehe AFF Ausbildungshandbuch/Technische Anforderungen).

Die in der Ausbildung verwendete Zusatzausrüstung (bspw. Helm, Brille, Kombi, Höhenmesser, Schuhwerk, Funk, Handschuhe, Höhenwarner) hat in technisch einwandfreiem und funktionalem Zustand zu sein. Sie muss in ihrer Einsatzfähigkeit voll und ganz den Anforderungen entsprechen.

1.9. Führung der Ausbildungsnachweise

Der AL hat dafür zu sorgen, dass Aufzeichnungen über die konkreten Ausbildungssprünge im Hauptsprungbuch korrekt und nachvollziehbar geführt werden. Er entscheidet für den Ausbildungsbetrieb über das Einfordern von Erstsprungauglichkeiten.

Ferner prüft er situativ, ob sich ein Schüler im Rahmen der gültigen Statustabellen bewegt oder ob dieser entsprechend nachgeschult werden muss.

Er muss dafür sorgen, dass alle Aufzeichnungen im Betrieb für mind. 2 Jahre aufbewahrt werden und zu Kontrollzwecken zur Verfügung stehen.



1.10. Kontrolle der Versicherungsauflagen

Der AL muss gewährleisten, dass die Versicherungsauflagen eingehalten werden.

1.11. Belehrungen

Der AL muss dafür sorgen, dass der Inhalt der Ausbildungserlaubnis und des Ausbildungshandbuches, sowie alle Änderungen und Ergänzungen dem Ausbildungspersonal gegen Unterschriftsleistung bekannt gegeben wird. Er trifft in diesem Zusammenhang und in Absprache mit dem Inhaber der Ausbildungserlaubnis die Entscheidung über die im Betrieb geschulte Notprozedur.

Entweder:

Variante 1: (Voraussetzung: Höhenkontrolle ist erfolgt)

- Trennkissen:
 - ⇒ nach rechts schauen und Kissen lokalisieren
 - ⇒ fest zugreifen (rechts greift rechts, links unterstützt)
 - ⇒ Kissen von unten her ausschälen
 - ⇒ Kissen voll durchziehen und Kabel klären (evtl. Kissen wegwerfen)
- Reservegriff:
 - ⇒ nach links schauen und Griff lokalisieren
 - ⇒ Griff greifen, Daumen im Griff, feste Faust (links greift links, rechts unterstützt)
 - ⇒ Griff aus Stecktasche schälen
 - ⇒ Griff voll durchziehen und Kabel klären

oder:

Variante 2: (Voraussetzung: Höhenkontrolle ist erfolgt)

- Trennkissen:
 - ⇒ nach rechts schauen und Kissen lokalisieren
 - ⇒ fest zugreifen (rechts greift rechts)
- Reservegriff:
 - ⇒ nach links schauen und Griff lokalisieren
 - ⇒ Griff greifen, Daumen im Griff, feste Faust (links greift links)
- Trennkissen und Reservegriff:
 - ⇒ Kissen von unten her ausschälen
 - ⇒ Kissen zuerst voll durchziehen (evtl. Kissen wegwerfen)
 - ⇒ Griff aus Stecktasche schälen und danach sofort Griff voll durchziehen
 - ⇒ eventuell alle Kabel klären

Anmerkung: Keine der beiden vorgeschlagenen Varianten kann hier favorisiert werden, da beide gleichermaßen zum gewünschten Ziel führen. Es bleibt hiermit ausdrücklich der Überzeugung des betreffenden Ausbildungsbetriebes überlassen, auf welche der beiden Varianten er seine Schüler konditionieren möchte. Entscheidend ist hier nur die konsequente Durchführung einer exakt festgelegten Notprozedur. Wandert hierbei ein Schüler von einem anderen Ausbildungsbetrieb zu, welcher genau die andere Variante konditioniert, so ist dieses konditionierte Verhalten beizubehalten und auf keinen Fall zu ändern.

1.12. Verfahren bei Minderjährigen

Nach § 17 LuftPersV liegt das Mindestalter zum Beginn der praktischen Ausbildung zum Luftsportgeräteführer bei 14 Jahren.

Zu dieser Altersgrenze gibt es keine Ausnahme(n). Jedoch kann mit der theoretischen Ausbildung bereits mit 13 Jahren begonnen werden. Eine Lizenz kann (darf) allerdings erst nach erreichtem 16. Lebensjahr ausgestellt werden. Damit befindet sich ein Jugendlicher unter 16 Jahren, auch mit bestandener Lizenzprüfung, bis zum tatsächlichen Lizenzerhalt weiterhin unter Lehreraufsicht.



Zu Ausbildungsbeginn muss zusätzlich die schriftliche Einwilligung des (im Zweifel nachweislich) gesetzlichen Vertreters vorliegen. Aus dieser muss ebenfalls das Alter des Jugendlichen eindeutig hervorgehen. Der Ausbildungsleiter entscheidet überdies über die Annahme des Schülers und ob die zur Verfügung stehende Fallschirmtechnik auf die Größe und das Gewicht des Jugendlichen angepasst werden kann. Es ist dringend empfohlen ein Tauglichkeitsattest einzufordern.

1.13. Schüler wechselt Ausbildungsbetrieb

Alle registrierten Ausbildungsbetriebe, die eine gültige Ausbildungserlaubnis besitzen, bilden nach diesem verbandsübergreifenden Ausbildungshandbuch aus. Das bedeutet, alle Schüler können ohne Probleme zwischen diesen registrierten Ausbildungseinrichtungen auf eigenen Wunsch wechseln.

Das Sprungbuch dient dem Schüler als Ausbildungs- und Leistungsnachweis. Die Statustabellen dienen als Maßstab für eventuelle Nachschulungen oder Überprüfungssprünge. Beim Wechsel legt der Schüler die notwendigen Papiere vor und checkt sich in seinen neuen Ausbildungsbetrieb ein. Die Ausbildungsleiter der betroffenen Ausbildungsbetriebe halten eine mündliche Rücksprache zur gegenseitigen Information und zur Klärung von Fragen.

Hinweis: Diese Regelung soll zu Erleichterungen in solchen Fällen führen. Die Ausbildungsleiter sollen dem Austausch von Ausbildungspapieren wohlwollend gegenüber stehen. Unter anderem handelt es sich um:

- Tauglichkeitsattest
- Kopie der Ausbildungskarte bzw. des Hauptsprungbuches
- eventuell Befähigungsnachweis
- eventuell Prüfungsnachweis
- eventuell Passbilder

Wird ein Schüler aus Sicherheitsgründen von seiner Ausbildung suspendiert und meldet sich dieser dann nachvollziehbar in einem weiteren Ausbildungsbetrieb erneut an, dann ist dieser Ausbildungsbetrieb darüber in Kenntnis zu setzen.

Dieser Schüler ist dann mit erhöhter Aufmerksamkeit zu beobachten. Bei geringster Bestätigung der Sicherheitsmängel ist es eventuell notwendig, die Ausbildung erneut zu stoppen.

1.14. Aktualisierung der Checkliste für Unfälle

Der AL hat jährlich die zu erstellende Notfall-Checkliste zu prüfen und alle erforderlichen Telefonnummern auf den neuesten Stand zu bringen (siehe Modul Administration).

Es ist sinnvoll, dass er sicherheitshalber bei jeder aufgeführten Telefonnummer einen Kontrollanruf durchführt, um festzustellen, ob der gewünschte Teilnehmer unter der angegebenen Nummer auch tatsächlich erreichbar ist.

Bei einem Unfall kostet eine falsche Telefonnummer womöglich wertvolle Minuten, die unter Umständen lebensrettend sein können.

Die Verfahrensweise bei einem offensichtlich tödlichen Unfall wird gesondert im Modul „Notfallmanagement“ beschrieben.



1.15. Delegation von Aufgaben

Sämtliche vorgenannten Aufgaben des AL im administrativen Bereich können von ihm an die Geschäftsführung bzw. den Vorstand des Ausbildungsbetriebes delegiert werden. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung bleibt jedoch im Verantwortungsbereich des AL.

1.16. Sonstiges

Ausbildungsleiter sollen sachlich und fachlich korrekt auftreten sowie den Ausbildungsbetrieb neutral und wertungsfrei führen.

Die Ausbildungsleiter sind Funktionsträger mit besonderem Aufgabenbereich. Sie sollen:

- sich über Fallschirmsportgeschehnisse ständig informieren
- Sicherheitsmitteilungen verfolgen und entsprechend umsetzen
- Rundschreiben in der einschlägigen Presse nachlesen
- an der jährlichen Informations- und Sicherheitstagung ihres Fallschirmsportverbandes teilnehmen
- Kontakt zu anderen Ausbildungsbetrieben bzw. AL halten
- im Zweifel beim Verband um eine Beratung bitten

Ein Ausbildungsleiter soll auch Stimmungen innerhalb des Ausbildungsbetriebs erfassen und diesen ggf. nachgehen. Er sollen Lehrerwünsche von Schülern berücksichtigen und im Extremfall sogar Lehrerwechsel anordnen. Der AL soll jederzeit Ansprechpartner für Verbesserungsvorschläge zur Ausbildung seitens der Lehrer und Schüler sein.

Der Ausbildungsleiter prüft außerdem von Zeit zu Zeit das angemessene Voranschreiten der Ausbildung eines Schülers.

Bei Stagnation oder gar offensichtlichen Sicherheitsmängeln während der unmittelbaren Ausführung von Sprungaufträgen muss der AL einen Schüler von der praktischen Ausbildung suspendieren. Nach einer angemessenen Bodenübungsphase und/oder einer Rückstufung des Schülers kann die praktische Sprungausbildung wieder aufgenommen werden.

Bei absoluten Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsbedenken ist der Schüler aus dem Ausbildungsverhältnis bzw. -vertrag zu lösen. Eine solche Entscheidung ist gemäß § 19 LuftPersV dem Beauftragten zu melden.

Der Ausbildungsleiter bemüht sich ebenfalls um die Anwerbung von Sprunglehrernachwuchs (im Sinne der Qualifikation von Lehreranwärtern) und um den Einsatz von Lehreranwärtern als Assistenten.



2. Arbeitsanweisung für Sprunglehrer/innen

2.1. Allgemein

Der Sprunglehrer ist für die ordnungsgemäße Ausbildung der Sprungschüler in Theorie und Praxis zuständig. Ihm obliegt die Sprungaufsichts- und Sorgfaltspflicht. Er muss gewährleisten, dass bei der Ausbildung:

- die gesetzlichen Bestimmungen
- die Bestimmungen der Ausbildungserlaubnis
- die Anweisungen im Ausbildungshandbuch
- die Auflagen des Platzbetreibers für den Betrieb am Sprungplatz
- spezielle Anweisungen des eigenen Ausbildungsbetriebes
- Sprungplatz- und Flugplatzbetriebsordnung
- Auflagen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)

eingehalten werden und zusätzlich alle daraus erfassbaren Sicherheitsbestimmungen umgesetzt sind. Allgemein sollte ein Sprunglehrer vor jedem Umgang mit Schülern folgenden Selbstcheck durchführen:

- Besitz und Gültigkeit aller Berechtigungen bzw. Befähigungen für die Ausbildung
- Lehrerhaftpflichtversicherung vorhanden / eventuell Unfallversicherung
- Gesundheit, Fitness und Motivation werden positiv beurteilt
- Wissen und Können entspricht den Anforderungen
- persönliche Ausrüstung entspricht allen Sicherheitsstandards

2.2. Kontrolle aller erforderlichen Ausbildungsbedingungen

Der Sprunglehrer muss kontrollieren ob die organisatorischen Mindestbedingungen für die Durchführung eines Ausbildungssprungbetriebes gegeben sind. Insbesondere ob vorhanden sind:

- Windsack oder Lande-T (gut sichtbar in der Nähe des Schüler-Landebereiches)
- Megaphon (wenn keine Funkempfänger benutzt werden)
- Signaltücher (Landekreuz), wenn kein Zielkreis zur Orientierung vorhanden ist
- Luftbild für Sprungeinweisung
- eine Verankerung für die Aufhängung von Aufziehleinen im Absetzlufffahrzeug
- sowie die Möglichkeit, einen Automaten Schüler bei Hängenbleiben abzuschneiden
- Bord-Bord Kommunikation, die ein ordentliches Absetzen mit Absetzfreigabe sicherstellt
- Notfall-Checkliste mit Telefonnummern
- Erste-Hilfe-Koffer

Der Sprunglehrer muss kontrollieren:

- ob alle erforderlichen Papiere des Sprungschülers vorhanden sind. Die Quittung einer verantwortlichen Person im Hauptsprungbuch gilt als Bestätigung. Ferner hat er sich vor Erteilung eines Sprungauftrages vom derzeitigen Ausbildungs- und Erfahrungsstand eines Sprungschülers in Kenntnis zu setzen (Sprungbuchcheck).
- dass ausreichender Versicherungsschutz für den Sprungschüler besteht (Quittung der Versicherung im Hauptsprungbuch oder Versicherungspolice gelten als verbindlich).

Grundsätzlich kann es im Zusammenhang mit Erstausbildungen dann zu 4 verschiedenen Varianten der Schüler-Lehrer Konstellation kommen:



1. Es befinden sich nur konventionelle Schüler in einer Erstausbildung, welche von einem konventionellen Lehrer geleitet wird:
Dies ist die klassische Situation, welche die Basis der Fallschirmspringerausbildung darstellt und bedarf deshalb keiner Sonderbetrachtung.
2. Es befinden sich konventionelle und (oder nur) AFF Schüler in einer Erstausbildung, welche von einem konventionellen Lehrer geleitet wird:
Dies ist eine Konstellation, bei welcher der Lehrer mit den wichtigsten Grundkenntnissen der AFF Einweisung vertraut sein sollte. Er sollte dabei seine Unterrichtsungen zu Fallschirmtechnik, Absprung, Ziehbewegung sowie V.i.b.F. im Bezug auf Steigflug und Fehlöffnungen an die AFF Schüler anpassen. Er soll dies in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden AFF Ausbildungsverantwortlichen erlernen bzw. ausführen.
3. Es befinden sich konventionelle und AFF Schüler in einer Erstausbildung, welche von einem AFF Lehrer geleitet wird:
Bei dieser Konstellation ist darauf zu achten, dass sich der AFF Lehrer auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der Erstausbildung stützt. Er soll nur insofern AFF spezifisches in die Grundausbildung mit einfließen lassen, als dass es für die anwesenden AFF Schüler unverzichtbar ist. Alles wirklich AFF spezifische soll den AFF Schülern dann erst bei der AFF Einweisung zukommen.
4. Es befinden sich nur AFF Schüler in einer Erstausbildung, welche von einem AFF Lehrer geleitet wird:
In dieser Situation obliegt es dem AFF Lehrer inwieweit er die Erstausbildung und die AFF Einweisung sinnvoll zusammenführt. Dabei darf allerdings die methodische Themenfolge des Erstausbildungsplanes nach AHB Teil I nicht verändert werden.

2.3. Schirmeinteilung

Der Sprunglehrer ist verantwortlich für die Einteilung der Schulungsschirme für die Schüler. Es ist darauf zu achten, dass jeder Schüler ein an seinen Ausbildungsstand bzw. seine Körpergröße und sein Gewicht angepasstes Schulungssystem erhält.

2.4. Kontrolle der Schirmtechnik

Es ist mit darauf zu achten, dass die Reservepackfristen eingehalten werden. Sinnvoll ist hier zusätzlich eine unversehrte Verplombung durch den Reservepacker.
Beanstandungen (festgestellte Mängel) an den benutzten Schulsystemen sind unverzüglich dem AL zu melden. Im Gebrauch beanstandete Schirme sind auszusortieren und einem fallschirmtechnischen Betrieb zuzuführen.

2.5. Kontrolle beim Packen

Der Sprunglehrer ist dafür verantwortlich, dass die Schulungshauptschirme für jeden Sprung nach den gültigen Packanweisungen gepackt werden.

Die Packvorgänge müssen unter seiner Aufsicht durchgeführt werden. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur ordnungsgemäß gepackte und vom zuständigen Lehrer kontrollierte Schirme zum Springen verwendet werden (bspw. über Packkarten).

Beim Wechsel der Auslöseart von automatisch auf manuell oder von manuell auf automatisch muss insbesondere auf die Einhaltung aller technischen Vorschriften geachtet werden. Zusätzlich gilt dieses auch bei den verschiedenen Packweisen von Aufziehleinen mit oder ohne Hilfsschirmunterstützung, Grifföffnung mit Federhilfsschirm bzw. allen „Handdeploy“ Varianten generell.



2.6. Kontrolle der Ausrüstung

Bevor ein Schüler die Absetzmaschine besteigt, muss der Sprunglehrer eine Kontrolle der gesamten Ausrüstung bei angelegtem Gurtzeug durchführen (End-Check):
Dabei ist zuerst das Gesamtbild zu erfassen, um dann den Schüler im „Hands-On“ Verfahren systematisch von oben nach unten und von vorn nach hinten zu checken.

- Gesamtbild
 - ⇒ alles für den Sprung dabei (Sprungsystem, Höhenmesser, Helm, Schuhe, Kombi, Brille, Funk, ggf. Handschuhe)
 - ⇒ Sichtkontrolle Gurtzeuggröße, Gurtzeugbefestigung, richtiges Öffnungssystem des Schirmes eingebaut
- “Hands- On” (im Sinne von kontrollierend bzw. abtastend):
 - ⇒ Helm, Brille, Kombi, (ggf. Handschuhe) passend
 - ⇒ Trennsystem Sichtkontrolle
 - ⇒ Brustgurt richtig eingeschlaucht und angepasst
 - ⇒ Höhenmesser vorhanden, richtig angelegt, Einstellung überprüft
 - ⇒ ggf. Funkempfänger vorhanden, richtig befestigt, Funktion getestet
 - ⇒ Trennkissen und Reservegriff Sichtkontrolle / evtl. Gängigkeit
 - ⇒ Gurtzeuglängenverstellung passend und symmetrisch
 - ⇒ Beingurte unverdreht und angemessen fest
 - ⇒ Containerverschlüsse Haupt- und Reserveschirm korrekt
 - ⇒ Öffnungsautomat eingeschaltet
 - ⇒ Aufziehleine bzw. Aufziehgriff (Funktions- und Sichtkontrolle)

Hinweis: Die Sprungschüler sollen im Verlauf ihrer Sprungausbildung an die Punkte der Ausrüstungskontrolle herangeführt werden. Sie sollen lernen, sich selbst zu checken, wie es ihnen später als Lizenzspringer abverlangt wird. Dazu soll der Sprunglehrer die Selbständigkeit des Schülers fördern. Die Verantwortung für das Durchführen einer Endkontrolle bei Sprungschülern verbleibt beim zuständigen Sprunglehrer.

2.7. Erteilung eines Sprungauftrages

Der Sprunglehrer erteilt dem Schüler rechtzeitig vor dem Sprung einen Sprungauftrag. Der Sprungauftrag richtet sich nach dem Ausbildungsstand des Schülers. Ein Sprungauftrag sollte angemessen sein und im Verhältnis zum Erreichbaren stehen. Er sollte lernzielorientiert und für den Schüler einschätzbar sein.

Dabei ist strikt darauf zu achten, dass die Richtlinien für die Ausbildung von Fallschirmspringern des Beauftragten, sowie sonstige zusätzliche Bestimmungen des Ausbildungsbetriebes eingehalten werden. Inhalt des Sprungauftrages:

- Absetzhöhe
- Absetzpunkt
- Sprungreihenfolge
- Körperhaltung beim Absprung
- Körperhaltung während des Freifalls
- Vorhaben während des Freifalls
- Fallzeit oder/und Auslösehöhe
- Flugweg am offenen Schirm
- vorgesehener Landepunkt.



2.8. Meteorologische Voraussetzungen

Der Sprunglehrer muss vor dem Beladen der Maschine feststellen, ob die meteorologischen Voraussetzungen für einen Schulungssprung gegeben sind.

Die Haupt-Wolkenuntergrenze muss mind. 1300m/GND betragen.

Die Bodenwindgeschwindigkeit darf bei Schülern zum ersten oder zweiten Sprung 6m/sec nicht überschreiten. Bei allen weiteren Ausbildungssprüngen sind maximal 8m/sec Bodenwindgeschwindigkeit zulässig, insofern dies die Gegebenheiten erlauben. Zu Beginn des Sprungbetriebes oder während des Sprungbetriebes nach längeren Pausen ist durch geeignete Hilfsmittel die genaue Windrichtung und Windstärke festzustellen. In keinem Fall dürfen Schüler ohne Prüfung der Windverhältnisse abgesetzt werden.

Der Sprunglehrer muss bei wechselnden Windgeschwindigkeiten durch technische Hilfsmittel (Funk, Sichtzeichen) Schülern vom Boden aus Sprungverbot erteilen können, sobald die zulässige Windgeschwindigkeit überschritten wird.

Die Bewölkung darf bei Sprüngen über 1300 m/GND einen Bedeckungsgrad von 4/8tel pro Schicht nicht übersteigen. Innerhalb der Sprungzone darf im Moment des Absetzens kein Niederschlag fallen.

Die vorherrschenden Höhenwinde können beim Deutschen Wetterdienst (bspw. Flugwetterberatung oder GAFOR) abgerufen werden. Sie müssen dem Schüler ein sicheres Erreichen des Landegeldes ermöglichen.

2.9. Das Absetzen

Anfänger sollen möglichst von einem erfahrenen Sprunglehrer abgesetzt werden. Jeder Sprunglehrer mit Absetzerfunktion muss zudem in der Lage sein, dynamische Situationen ruhig und souverän zu erfassen und zu behandeln. Bei Erstspringern sollte i.d.R. der Bezugslehrer als Absetzer agieren. Es gilt beim tatsächlichen Absetzen einen ausbildungsidentischen, sauberen Ablauf für den Schüler zu präsentieren, damit dessen Vertrauen zur Sache weiter gestärkt wird. Gleichzeitig sollte der absetzende Sprunglehrer die Fähigkeit besitzen, den Absprung und die Körperhaltung des Schülers so zu unterstützen und zu beobachten, dass er danach eine konstruktive Kritik geben kann.

Bei fortgeschrittenen Schülern kann der Sprunglehrer auch einen anderen geeigneten Absetzer einteilen. Derjenige Absetzer muss eine Absetzbefähigung und eine gültige M-Lizenz besitzen. Der Sprunglehrer muss dem Absetzer die Sprungaufträge der Schüler bekannt geben sowie Absetzhöhe und den groben Absetzpunkt anweisen.

Der Absetzer muss über die erforderlichen Kenntnisse zur Beladung der Absetzmaschine des betreffenden Typs und der Beobachtung von Schülern verfügen.

Der Absetzer muss bei A-Schülern dafür sorgen, dass beim Absetzen die Aufziehleine eingehakt ist, „frei läuft“ und nirgends hängen bleiben kann. Einzelheiten über den Verlauf von Aufziehleinen, Sprungreihenfolge und Absetzvorgang müssen Platz- und Absetzmaschinenspezifische Anweisungen regeln. Im Zweifelsfall ist der Ausbildungsleiter zu kontaktieren.



CHECKLISTE "Absetzen":

- Aufziehleine FREI und FEST
- Funkempfänger (falls vorhanden) EINGESCHALTET
- Öffnungsautomat EINGESCHALTET
- Der gesamte Steigflug soll nochmals zur Sichtkontrolle von
 - ⇒ RSL - Schekel
 - ⇒ Brustgurtverschluss bzw. Beingurtverschlüssen
 - ⇒ Helmverschluss, Sitz der Brille
 - ⇒ Sitz von Trennkissen und Reservegriff
 - ⇒ sowie Höhenmesserstellung genutzt werden

Wenn sich der Schüler auf dem Weg zur Tür befindet, sollte durch Straffziehen der Aufziehleine in Richtung Einhakung nochmals sichergestellt werden, dass die Leine eingehakt ist. Dem Schüler sollte bei Absprüngen aus sitzender Position (bspw. DO-27 oder CARAVAN) möglichst eine Hilfe zum Absprung gewährt werden (bspw. Richtungsunterstützung über den Lateralgurt beim Exit).

Finden mehrere Anflüge statt, dürfen die Haken der abgesprungenen Packsäcke bzw. Aufziehleinen zwischen den Anflügen aus Gründen der Verwechslungsgefahr nicht ausgehängt, aber eingezogen werden. Ein Hängenbleiben oder Verheddern weiterer Springer ist dabei jederzeit zu vermeiden.

Fortgeschrittenen Schülern sind während der Ausbildung zunehmend Kenntnisse über das Absetzen zu vermitteln. Außerdem sollen diese Schüler lernen, sich selbst abzusetzen. Dabei ist jedoch in der Lernphase für jeden Absetzvorgang ein Absetzer einzuteilen, der das Absetzen beabsichtigt und in der Lage ist, grobe Absetzfehler des Schülers unmittelbar zu korrigieren.

2.10. Beladen der Absetzmaschine

Der Sprunglehrer legt die Sitzordnung und Sprungreihenfolge für den jeweiligen Absetzvorgang fest. Er überwacht und kontrolliert die Annäherung an das Absetzflugzeug und das Besteigen. In einigen Sprungbetrieben gibt es zusätzlich einen benannten Loadmaster welcher für das geordnete Boarding zuständig ist. Es ist selbstredend, dass der Sprunglehrer den Loadmaster unterstützt und sich mit ihm abstimmt.

Dabei darf sich jeder Springer bei noch rollender Absetzmaschine nur im dafür vorgesehenen Sicherheitsbereich aufhalten. Die Annäherung an die Absetzmaschine darf erst dann erfolgen, wenn diese absolut zum Stillstand gekommen ist.

Die Lebensgefahr, die von rotierenden Luftschrauben ausgeht, kann hierbei nicht ausdrücklich und oft genug erwähnt werden.

Der Sprunglehrer muss sich vor dem Absetzen von Automatikschülern davon überzeugen, dass sich ein scharfes Messer für Notfälle in der Maschine befindet. Ist dies nicht der Fall, kann er dies mit einem am eigenen Gurtzeug mitgeführten Gurtmesser bzw. „Hook-Knife“ gewährleisten.

Der Sprunglehrer bzw. der von ihm beauftragte Absetzer ist bei Schülern mit A-Schirmen dafür verantwortlich, dass die Aufziehleine im Flugzeug ordnungsgemäß eingehakt wird.

Er nimmt während des Steigfluges die Aufsichtspflicht über die Schüler wahr und muss dabei gewährleisten, dass ein verfrühtes Öffnen eines Containers ausgeschlossen ist.



2.11. Beobachtung der Schüler/innen

Der verantwortliche Sprunglehrer muss während der Schulsprünge unmittelbar vor Ort sein. Er muss den Schüler entweder mit einem geeigneten Beobachtungsglas während des Sprunges beobachten können oder ihn direkt absetzen. Ist der Lehrer als Absetzer tätig, so soll bei Schulungssprüngen immer eine geeignete Person am Boden zur Beobachtung der Schirmarbeiten und Landungen eingeteilt werden.

Befindet sich der Lehrer als Absetzer im Flugzeug, soll er den Absprung - evtl. auch die Arbeit im Freifall - beobachten (je nach Sprungauftrag). Der Einsatz einer Exit Videokamera wird hierbei als sehr sinnvoll erachtet.

Schüler, die einer längeren Beobachtung im Freifall bedürfen, können im Ermessen des Ausbildungsleiters auch durch einen Befähigten (Lehrer/in, Springer/in oder Videomann/ -frau) begleitet werden. Die einzelnen Voraussetzungen zur Freifallbegleitung müssen dabei eingehalten werden.

Insgesamt hat die Freifallbegleitung dann aber lediglich einen Beobachterstatus und ist bspw. niemals für das Ziehen des Schülers verantwortlich bzw. zuständig. Der Schüler ist entsprechend einzuweisen, damit er sich durch die Anwesenheit einer anderen Person nicht von seinem Programm ablenken lässt (z.B. Höhenbewusstsein verliert). Es ist allerdings ausdrücklich erlaubt, dass ein Beobachter über Handzeichen bspw. ein „Pull“ (Zeigefinger oder Abwinken) oder ein „Höhenmesser ablesen“ Signal geben kann.

2.12. Sprungbewertung

Die Beobachtungen des Lehrers sind dem Schüler unmittelbar nach dem Sprung in Form eines Feedbacks mitzuteilen. Wesentlich ist hierbei, dass der Lehrer die Ursache für eventuelle Fehler zu ergründen versucht und dem Schüler Hilfestellung zur Verbesserung gibt.

Die Sprungkritik bezieht sich hierbei in Anlehnung an den erteilten Sprungauftrag im Wesentlichen auf die Phasen "Absprung", "Arbeit im Freifall", "Steuern" und "Landen". Der Folgesprungauftrag soll sich an den Schwerpunkten der Sprungkritik orientieren. Er soll dem Können angemessen und angepasst sein bzw. eine Wiederholung beinhalten. Die Sprungkritik soll in der Regel nach folgendem Schema ablaufen:

- zuerst soll der Schüler seine Version des Sprunges schildern
- dann schildert der Lehrer möglichst positiv das Gesehene:
 - ⇒ was war gut
 - ⇒ was könnte verbessert werden
- Verbesserungen mit Geduld erklären
- Gutes hervorheben, auch loben
- Kritik konstruktiv aber ehrlich anbringen
- schwere Sicherheitsfehler (bspw. Gefährdung anderer) deutlich kritisieren
- Problemlösungen vorschlagen
- weiterführende Maßnahmen überlegen
- lernzielorientiertes Üben nach der Kritik



2.13. Einstellung des Schulbetriebes

Der Sprunglehrer hat unverzüglich den Schulbetrieb einzustellen, wenn eine Gefahr für einen Schüler zu erkennen ist oder Faktoren bekannt werden, aus denen eine Gefahr für den Schüler entstehen könnte.

Beispiele:

- Wetterlage zu schlecht, schlechte Flugsichten
- Hauptwolkenuntergrenze unter 1300m/GND
- Bodenwindgeschwindigkeiten über 8m/s
- Gewitter, Windsprünge, starke Turbulenzen
- Schülerkonstitution nicht mehr ausreichend
- Sicherheitsverstöße eines Schülers
- Schüler ist überfordert (bspw. aus mentaler Sicht) usw.

2.14. Führen des Ausbildungsnachweises / Hauptsprungbuches

Die Beobachtungen des Lehrers sind mit den üblichen Abkürzungen und Kommentaren unmittelbar nach dem Sprung in das Hauptsprungbuch bzw. Sprungbuch des Schülers einzutragen. Der vom Ausbildungsleiter eingeteilte Sprunglehrer ist darüber hinaus für das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises bzw. des Hauptsprungbuches verantwortlich.

Inhalt der Aufzeichnung

- aktuelle Sprungzahl, Datum, Ort, Absetzlufffahrzeug, Fallschirmbaumuster, Sprunghöhe, Fallzeit, Sprungauftrag, sowie die Gegenzeichnung des betreuenden Sprunglehrers.
- Ausführung (Fallzeit, Zielentfernung, Werturteil). Beim Werturteil sind die üblichen Abkürzungen zu benutzen.
- Sprungkritik: Hier sollte der Lehrer für den Schüler eine zusätzliche sinnvolle Erläuterung im Bezug auf Absprung, Freifallphase, Flugphase und Landung geben. Es soll hier auch für einen nachfolgenden Lehrer ersichtlich werden, auf was beim betreffenden Schüler weiterhin zu achten ist.

Zur Vereinfachung der Sprungdokumentation muss ein Ausbildungsbetrieb nur die tatsächlichen Ausbildungssprünge nachweisen. Das bedeutet:

- Sprünge mit Zwangsauslösung (Automat)
- Sprünge mit Zwangsauslösung und Scheingriff
- Manuelle Sprünge bis 10 sec kontrollierter Fallzeit
- AFF-Sprünge
- Höhenreduziersprünge
- Überprüfungsprünge nach Nachschulungen

Alle weiteren Sprünge werden im Sprungbuch des Schülers durch Unterschrift des betreuenden Sprunglehrers bestätigt:

- alle weiteren Freifallsprünge
- Einweisungen in Bewegungen um alle Achsen
- Einweisungen in andere Öffnungssysteme
- Einweisung in verschiedene Schirmgrößen
- Einweisung in verschiedene Packvarianten
- Befähigungen für einzelne Disziplinen



Format des Ausbildungsnachweises / Hauptsprungbuches

Das Hauptsprungbuch soll entweder eine gebundene Kladde oder eine geheftete Blattsammlung sein. Bei Benutzung von losen Blättern muss jedes Blatt mit einer fortlaufenden Nummer und dem Datum des Sprungtages versehen sein.

Verantwortlichkeit

Der Lehrer kann das Führen des Hauptsprungbuches delegieren. Für den Inhalt der Eintragung bleibt er jedoch selbst verantwortlich.



2.15. Führen der Sprungbücher

Die Beobachtungen des Lehrers sind mit den üblichen Abkürzungen und Kommentaren für Besonderheiten am Sprungtag ins Sprungbuch des Schülers einzutragen und durch Unterschrift des Lehrers zu quittieren.

Gebräuchliche Abkürzungen für Sprungauftrag und Werturteil

co	=	climb-out: In der Türe positionieren und Absprunghaltung einnehmen
Exit	=	Absprung und Absprunghaltung
X	=	X-Lage
F	=	Frosch-Lage (Box-Position)
s	=	stabil
u	=	„unstabil“
Xs	=	X-Lage stabil
Fs	=	Froschlage stabil
HMK	=	Höhenmesserkontrolle / Beobachtungskreis (-kreislauf)
A	=	Sprungauftrag Automatiksprung
AFF	=	Sprungauftrag AFF Sprung
FF	=	Sprungauftrag Freifallsprung
SG	=	Sprungauftrag mit Scheingriff
SG/pos	=	Scheingriff gezogen / Auftrag erfüllt
SG/neg	=	Scheingriff nicht oder zu spät gezogen
Fu	=	Frosch-Lage (Box-Position) „unstabil“
Xu 5sec	=	X-Lage 5 Sekunden unkontrolliert
Sr	=	Salto rückwärts
Sv	=	Salto vorwärts
L	=	Linksdrehung
R	=	Rechtsdrehung
90°R	=	90° Drehung nach rechts
180°L	=	180° Drehung nach links
ROr	=	Rolle rechts
ROI	=	Rolle links
FL 5sec	=	Flash über 5 Sekunden durchgeführt
DV	=	Dive
TR	=	Tracking
+	=	positive Ausführung
-	=	negative Ausführung
i.o. / OK	=	Kommentar: in Ordnung, gut, okay
AFF L II	=	AFF Level II
goto L III	=	Level bestanden, als nächstes Level III
HZ	=	Handzeichen
HK	=	Hohlkreuz
BL	=	Beine länger
BK 30°	=	Beine kürzer um etwa 30°
... arch	=	arch: durchgebogene Lage (schwach, mittelmäßig, OK, zu stark, mehr)
RJ	=	Rejump = Wiederholungssprung (je nach Levelangabe)
wo	=	wave off: Abwinken
pull bei...	=	pull: Auslösen des Hauptschirmes in einer Höhe von...
R-45	=	Rechtsdrehung um 45° unterdreht
L+90	=	Linksdrehung um 90° überdreht
frei Solo	=	Schüler ist freigegeben für Solostatus



2.16. Das Ausbildungshandbuch

Bei der Ausbildung ist es die Aufgabe eines jeden Sprunglehrers, dafür zu sorgen, dass ein Exemplar des Ausbildungshandbuches griffbereit ist und zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Zudem muss sich ein Sprunglehrer regelmäßig mit den Aktualisierungen des AHB auseinandersetzen, damit er auf dem neuesten Informationsstand bleibt. Weiterentwicklungen und Neuerungen sind mit zu verfolgen und in der Ausbildung umzusetzen.

2.17. Weiterbildung

Der Sprunglehrer ist verpflichtet, regelmäßig an den durch den Beauftragten durchgeführten oder genehmigten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Er erhält über die Teilnahme eine Bestätigung.

2.18. Sonstiges

Die Sprungbetriebsleitung und ihre Delegierten sollen zu jeder Zeit Vorbilder sein, Persönlichkeiten darstellen und bereit sein, Verantwortung zu übernehmen. Dies erfordert Sachverstand und Kompetenz. Ständige Planungskorrektur und Selbstkritik sollen zum aufgeschlossenen Verbessern der Ausbildung beitragen.

Die Eignung und das Ansehen eines Sprunglehrers basieren dabei nicht nur auf seinem springerischen Können oder seinem theoretischen sowie praktischen Wissen um alle den Sport betreffenden Fragen. Sie gründen sich vielmehr auch auf seinem Engagement und seiner Präsenz.

Sprungschüler kommen derweil aus verschiedenen Bildungskreisen mit verschiedenen Wissensgrundlagen und unterschiedlichen geistigen sowie physischen Veranlagungen. Ihr ganzes Vertrauen, sorgfältig ausgebildet zu werden, setzen sie in ihren Lehrer.



3. Organisation eines Sprungtages: (möglicher Ablauf)

Sprungbetriebsleitung:	+ Einhaltung aller Gesetze und Bestimmungen + AHB + Arbeitsanweisung + Listen + Checks + Vollzähligkeit, + Zustand, Funktion des Materials +
Erfassung aller Schüler:	+ Hauptsprungbuch / Schülersprungbuch checken + Tauglichkeit + alle Papiere vollständig + Statustabelle (Refresher / Umschüler) +
Windmessung:	+ DWD/ Höhenwinde + Bodenwindmessung + Winddrifter + Windstärke + Windrichtung + aktuelle Turbulenzen +
Meteorologische Voraussetzungen prüfen:	+ Wolkensituation allgemein + Wolkenuntergrenze + Sichten allgemein + Erdsicht + Flugsicht + Wolkendicke +
Schirmvergabe bzw. -einteilung:	+ Öffnungssystem + Umbauten A auf M, M auf A + Schirm- (Farb-) Kladde + Systemnummer + Verteilung nach Kappengrößen + Schirmbelegung / Doppelbelegung + Größeneinstellungen Gurtzeuge +
Sprungauftrag:	+ Absetzhöhe + Absetzpunkt + Sprungreihenfolge + Körperhaltung beim Exit + Körperhaltung während des Freifalls + Vorhaben während des Freifalls + Fallzeit + Auslösehöhe + Flugweg am offenen Schirm + vorgesehene Landerichtung und vorgesehener Landepunkt +
Briefing:	+ Sprungablauf erklären + Sprungablauf vormachen + Lernziele hervorheben und benennen + einzelne Bewegungsabläufe üben + Sprungablauf nachmachen im Stehen / im Liegen + Konditionieren +
Flugplanung / Luftbild:	+ Windanalyse + Windachse + Absetzpunkt + Öffnungspunkt + Windsektor + 400 m Linie + Mit-, Quer-, Endanflug + Landerichtung + Geländeorientierungen + Boden-Luft Kommunikation + Landetücher +
Funkeinweisung:	+ Funkkommandos + Prioritäten der Funkkommandos + Funk überprüfen + Alternativen (z.B. Einwinken) +
Manifestieren / Maschineneinteilung:	+ nur unter Mitwissen des Sprunglehrers + nur mit gepacktem Schirm eintragen + Sprungauftragsgemäß +
Ausrüstungskontrolle:	+ Sichtkontrolle der Ausrüstung am CHECKPOINT +
Absetzen:	+ Mischloads + Videounterstützung + Lehrer oder Absetzer + Absprache mit dem Piloten +



- Sprungaufsicht:** + Beobachtung von Sprung, Flug und Landung mit Fernglas, Telemeter oder Video +
- Sprungbewertung / Sprungkritik:** + zuerst Schüler sprechen lassen + positiv herangehen
+ was war gut + was könnte noch verbessert werden
+ Geduld beim Erklären + Gutes hervorheben + Lob äußern
+ Kritik konstruktiv, aber ehrlich
+ Verbesserungsvorschläge anbringen + Lösungshilfen geben
+ weiterführende Maßnahmen überlegen
+ lernzielorientiertes Üben nach der Kritik
+ Freifall, Schirmfahrt und Landung debriefen +
- Hauptsprungbuch führen:** + Ausbildungskarte bzw. -kartei: eintragen, nachtragen, aktualisieren, korrekt und ordentlich führen +
- Gegenzeichnen Sprungbuch:** + aktuelle Sprungzahl, Datum, Ort, Sprunghöhe, Sprungauftrag, Absetzluftfahrzeug, Fallzeit, Schirmtyp + Bewertung der Ausführungen
+ Bemerkungen + Zieldistanz +
- Packen / Packkontrollen / Weiterbildung:** + Packvideo + Fotowand + Packzettel + Packkarten
+ Packprüfung + Throw-Out / Pull-Out Einweisung
+ PRO-Pack + Privatsystem Einweisung
+ Merkblatt Solostatus +
- Aufbauende Weiterbildungen:** + entsprechende Befähigungen + evtl. Downsizing Hauptkappe
+ Coaching und 1-0-1 Schulung + verschiedene Fluglagen
+ verschiedene Freifallmanöver +
- Kontrollorgane:** + Verantwortung für Schüler + Einfluss nehmen auf: Anfänger, Schirmtechnik, Loadeinteilung, Boarding
+ wachsamen Augen und Ohren haben +
- Vollständigkeit/ Nachbereitung:** + Schulsysteme + Höhenmesser + Helme + Brillen + Kombis
+ Sauberkeit und Ordnung + Packbereich + Materiallager
+ Instandhaltungen / Reparaturen +
- Umschüler/ Refresher:** + Statustabellen + Sicherheitsteste + Nachschulung
+ Überprüfungsprung +



4. Anregungen zum Ausbildungshandbuch (AHB Teil I)

Deutscher Fallschirmsportverband e.V. oder Luftsportgeräte-Büro des DAeC e.V.
Comotorstr. 5 Herrmann-Blenk-Str. 28
66802 Überherrn 38108 Braunschweig

Ich habe zum vorliegenden AHB folgende Ergänzungswünsche bzw. Verbesserungsvorschläge zu machen:

Name und Ausbildungsbetrieb